

Verkaufsbedingungen

Lieferbedingungen der Profilgruppen Extrusions AB

Umsetzung

1. Diese Lieferbedingungen kommen zur Anwendung, wenn die Vertragspartner keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen haben. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Wenn sich der Vertrag auf laufende Lieferungen bezieht, ist jede einzelne Lieferung als unabhängiger Verkauf zu betrachten.

Menge und Eigenschaften

3. Die Ware muss die vereinbarten Anforderungen in Bezug auf Maße, Abmessungen und Qualität erfüllen. Die Lieferung darf um maximal zwanzig (20) Prozent von der bestellten Menge abweichen.

Preis und Bezahlung

4. Das Angebot des Verkäufers gilt eine (1) Woche ab Ausstellungsdatum. Der Preis hängt vom aktuellen Rohstoffpreis ab. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Preis an Preisänderungen der Rohstoffe nach dem Angebotszeitpunkt anzupassen.

5. Die Zahlung ist spätestens dreißig (30) Tage nach Rechnungsdatum zu leisten. Bei Zahlungsverzug fallen Verzugszinsen in Höhe von 1,25 Prozent pro Monat ab Fälligkeitsdatum bis zur vollständigen Begleichung an. Der Käufer darf eine eventuell vorliegende Gegenforderung nicht von der im Rahmen dieses Vertrags bestehenden Forderung/Rechnung des Verkäufers abziehen.

6. Die gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers und ist daher von anderen Waren getrennt zu lagern.

Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.

Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, z.B. Zahlungsverzug, hat der Verkäufer nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die gelieferte Ware zurückzunehmen. Dies stellt dann einen Rücktritt vom Vertrag dar. Der Verkäufer ist berechtigt, die gelieferte Ware nach Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös vom Käufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

Bei Zugriffen Dritter auf die gelieferte Ware, insbes. Pfändungen, ist der Käufer verpflichtet auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der gelieferten Ware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an ihn abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.

Die Einzugsermächtigung erlischt, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ihm gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen

werden oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für diesen. Wird die gelieferte Ware mit anderen ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die gelieferte Ware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen. Ist bei der Verbindung oder Vermischung die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilig das Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Miteigentum für den Verkäufer.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

Lieferung

7. Die Lieferbedingungen sind entsprechend den zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden Incoterms auszulegen. Wenn keine besonderen Vereinbarungen vorliegen, erfolgt die Lieferung „ab Werk“.

8. Kann der Verkäufer nicht rechtzeitig liefern, hat der Verkäufer dem Käufer dies schnellstmöglich mitzuteilen und anzugeben, wann die Lieferung wahrscheinlich erfolgen wird.

9. Kann der Käufer die Ware am vereinbarten Tag nicht entgegennehmen, hat er dies dem Verkäufer schnellstmöglich mitzuteilen und anzugeben, an welchem Termin die Ware angenommen werden kann. Der Verkäufer lagert die Ware auf Risiko und Kosten des Käufers, der die Ware bezahlen muss, als wäre sie rechtzeitig geliefert und abgenommen worden. Wenn der Käufer die Ware nicht am vereinbarten Tag entgegennimmt, kann der Verkäufer fordern, dass der Käufer die Ware innerhalb einer angemessenen Frist annimmt. Wenn der Käufer die Ware nicht innerhalb

dieser Frist annimmt, kann der Verkäufer den Vertrag in Bezug auf den nicht entgegengenommenen Teil der Ware aufheben. Der Verkäufer hat in diesem Fall Anspruch auf Entschädigung für den Schaden, den er dadurch erleidet.

Fehlerhaftung

10. Der Verkäufer hat Fehler an der Ware durch Austausch oder Reparatur zu beseitigen, wenn diese auf Konstruktions-, Material- oder Herstellungsmängel zurückzuführen sind. Außerdem hat er Kosten und Risiko beim Transport der Ware in Verbindung mit dem Austausch oder der Reparatur zu tragen.

11. Diese Haftung des Verkäufers gilt ein (1) Jahr ab Liefertermin.

12. Die Haftung des Verkäufers erstreckt sich nicht auf Fehler, die auf vom Käufer zur Verfügung gestelltes Material oder auf eine vom Käufer vorgegebene oder gewünschte Konstruktion zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet auch nicht dafür, dass die Ware für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet ist.

13. Die Haftung des Verkäufers bezieht sich lediglich auf Fehler, die unter Bedingungen entstehen,

die vom Verkäufer vorhersehbar waren. Sofern der Fehler nicht auf Ursachen gemäß Punkt 12 zurückzuführen ist, umfasst die Haftung des Verkäufers keine Fehler, die durch Umstände verursacht werden, die erst nach Gefahrenübergang auf den Käufer entstanden sind. Die Haftung deckt auch keine Fehler ab, die durch mangelhafte Wartung, falsche Montage, Reparaturen durch den Käufer oder normale Abnutzung entstanden sind.

14. Der Käufer hat den Verkäufer sofort nach Erhalt der Ware über Fehler zu unterrichten, die er festgestellt hat oder hätte feststellen müssen. Fehler sind spätestens zwölf (12) Monate nach Lieferung zu melden. Durch eine zu späte Reklamation verliert der Käufer seinen Anspruch auf Fehlerhaftung.

15. Wenn bei der Fehlerbehebung Eingriffe in über den Warenlieferumfang hinausgehende Bereiche erforderlich werden, ist der Käufer für derartige Arbeiten und die dadurch verursachten Kosten zuständig. Der Käufer trägt auch die Mehrkosten für die Behebung von Fehlern, die dadurch verursacht werden, dass die Ware nicht am Lieferort zur Verfügung steht.

16. Wenn der Verkäufer seine Verpflichtungen gemäß Punkt 13 nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfüllt, hat der Käufer Anspruch auf eine Preissenkung im Verhältnis zum reduzierten Wert der Ware, jedoch auf höchstens 15 % des vereinbarten Preises.

17. Wenn der Käufer gemäß Punkt 14 reklamiert und es sich herausstellt, dass kein Fehler vorliegt, für den der Verkäufer verantwortlich ist, hat der Verkäufer Anspruch auf Entschädigung für die Arbeiten und Kosten, die durch die Reklamation des Käufers entstanden sind.

Auftragsarbeiten

18. Der Käufer haftet dafür, dass die technischen Angaben/Daten, die er dem Verkäufer zur Herstellung der Ware auf Rechnung des Käufers zur Verfügung stellt, keine immateriellen Rechte Dritter verletzen. Wenn beim Verkäufer Ansprüche aufgrund einer solchen Verletzung geltend gemacht werden, hat der Käufer auf Anforderung jegliche erforderliche Unterstützung zu leisten. Der Käufer hält den Verkäufer auch schadlos in Bezug auf alle Kosten und eventuell geforderten Entschädigungen, die dem Verkäufer aufgrund von Klagen gegen solche Verletzungen entstehen.

19. Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, dass zur Produktion von Profilen auf Rechnung des Käufers hergestelltes Werkzeug seine Funktion erfüllt.

Das Werkzeug wird auf Haftung und Kosten des Verkäufers gelagert und gewartet. Das Werkzeug wird ausschließlich zur Herstellung von Profilen für den Käufer verwendet. Wenn das Werkzeug drei (3) Jahre lang nicht verwendet wurde, kann der Verkäufer das Werkzeug verschrotten.

Produkthaftung

20. Der Käufer hält den Verkäufer in dem Umfang schadlos, in dem der Verkäufer gegenüber Dritten für Schäden oder Verluste haften muss, für die der Verkäufer dem Käufer gegenüber laut Punkt 21 nicht haftet.

21. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die a) von der Ware an stationärem oder mobilem Eigentum verursacht werden. Er haftet auch nicht für die Folgen eines solchen Schadens, wenn dieser zu einem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Ware bereits im Besitz des Käufers ist.

b) an vom Käufer hergestellten Produkten oder an Produkten entstehen, deren Bestandteile u. a. Produkte des Käufers sind. Die obigen Beschränkungen der Haftung des Verkäufers gelten nicht, wenn sich der Verkäufer grober Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat.

Verkaufsbedingungen

Haftung; Befreiungsgründe

22. Die Haftung des Verkäufers bei Lieferverzögerungen wird auf den unter Punkt 9 genannten Umfang begrenzt. Die Haftung des Verkäufers in Bezug auf Fehler wird auf den unter Punkt 10 Umfang begrenzt. Diese Beschränkungen der Verkäuferhaftung bezieht sich auf jeden Verlust, der durch eventuelle Lieferverzögerungen oder Fehler verursacht werden kann, etwa Produktions- und Gewinnausfälle sowie sonstige Folgeverluste. Die Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht, wenn der Verkäufer sich der groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat.

23. Folgende Umstände heben die Haftung auf, wenn sie dazu führen, dass die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen behindert oder unangemessen erschwert wird, sofern ihre Auswirkungen bei Unterzeichnung des Vertrags nicht zu erkennen waren: Arbeitskampf und jede sonstige Situation außerhalb der Kontrolle der Vertragspartner wie Brand, Krieg, Mobilisierung, Requisition, Beschlagnahme, Handels- und Währungseinschränkungen, Aufruhr und Aufstand, Verknappung der Transportmittel, allgemeine Warenverknappung, Maschinen- oder Werkzeugausfall sowie Lieferfehler und -verzögerungen durch Zulieferer, die durch einen solchen Aufhebungsgrund verursacht werden. Jeder der Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung an den jeweils anderen Vertragspartner zu kündigen, wenn die Erfüllung des Vertrags aufgrund eines der oben genannten Aufhebungsgründe um mehr als sechs Monate verzögert wird.

Streitigkeiten und Rechtsprechung

24. Streitigkeiten in Bezug auf diesen Vertrag sind von einem Schiedsgericht endgültig in Übereinstimmung mit den schwedischen Schiedsgerichtsregeln der Stockholmer Handelskammer beizulegen. Der Verkäufer ist darüber hinaus auch berechtigt, den Käufer vor den ordentlichen Gerichten an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

25. Unstimmigkeiten in Bezug auf den Vertrag sind gemäß Gesetzgebung im Land des Verkäufers (Schweden) beizulegen. Hiervon ausgenommen ist der Eigentumsvorbehalt aus Ziffer 6. Auf diese Klausel findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss dessen Regelungen zum Internationalen Privatrecht und internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, Anwendung.

Diese Bedingungen gelten ab dem 1. Juli 2022